

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Einsatz von Spürhunden in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs und Situation der Hundeführer im Justizvollzug

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es konkrete Planungen, die Anzahl der Spürhunde im Justizvollzug (JV) von derzeit fünf zu erhöhen (bitte unter Angabe des zeitlichen, finanziellen und personellen Rahmens)?
2. Gibt es Planungen, die vorhandenen, bzw. potenziellen neuen Hunde dual auszubilden, damit diese sowohl auf Rauschgift als auch auf Datenträger konditioniert sind?
3. Gibt es konkrete Planungen, das vom Diensthundelehrwart Baden-Württemberg im März 2023 angestoßene Pilotprojekt „Suche nach NpS benetztem Papier mit einem der BtM-Hunde“ zu realisieren (bitte unter Angabe des zeitlichen, finanziellen und personellen Rahmens)?
4. Ist eine Erhöhung des seit Januar 2024 in der „Landessicherheitsvorschrift Diensthundewesen Justiz“ festgesetzten Diensthunde-Pflegegelds von 100 Euro vorgesehen (bitte unter Angabe des zeitlichen Rahmens und der finanziellen Mittel)?
5. Wie wird die unterschiedliche finanzielle Aufwandsentschädigung für Zoll-, Polizei- und JV-Hundeführer begründet?
6. Gibt es Planungen, den JV-Hundeführern Dienstautos zur Verfügung zu stellen, wie dies auch in anderen Bundesländern üblich ist?
7. Gibt es Überlegungen, wie die durch die Reform des Dienstreiserechts entfallene Kilometerpauschale in Höhe von 2 Cent für die Mitnahme des Diensthundes im privaten Pkw der Hundeführer gegebenenfalls kompensiert werden kann (bitte unter Angabe des zeitlichen und finanziellen Rahmens)?

8. Gibt es Planungen, den Hundeführern im Justizvollzug eine Zulage in Höhe von 300 Euro zu gewähren, wie diese für Beamte des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug in der Sicherheitsgruppe Justizvollzug in § 18 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZulVOBW) geregelt ist (bitte unter Angabe des zeitlichen und finanziellen Rahmens)?
9. Gibt es Planungen für eine Höherbewertung der Dienstposten Diensthundelehrwart BW und Diensthundeführer (bitte unter Angabe des zeitlichen Rahmens und der Besoldungsgruppe)?

25.9.2024

Goll FDP/DVP

Begründung

Seit Beginn 2021 unterstützen fünf Spürhunde den Justizvollzug bei der Suche nach Betäubungsmitteln und Datenspeichern in den 17 Justizvollzugsanstalten des Landes. Laut dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) gibt es bei der Ausstattung der Hundeführer in den angesprochenen Themenbereichen Verbesserungsbedarf, gerade auch im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern. Mit dieser Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, wie die bestehenden Regelungen begründet werden, bzw. ob im Justizministerium Baden-Württemberg Änderungen geplant sind, um die Arbeitsbedingungen der Hundeführer zu verbessern. Ebenso soll in Erfahrung gebracht werden, mit welchen Maßnahmen die Durchsuchungen mit Spürhunden in den Justizvollzugsanstalten ausgeweitet und damit engmaschigere Kontrollen gewährleistet werden können.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2024 Nr. JUMRIV-JUM-1040-94/20 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Gibt es konkrete Planungen, die Anzahl der Spürhunde im Justizvollzug (JV) von derzeit fünf zu erhöhen (bitte unter Angabe des zeitlichen, finanziellen und personellen Rahmens)?*

Zu 1.:

Der baden-württembergische Justizvollzug verfügt derzeit über fünf justizeigene Hundeteams (Hundeführer mit Diensthund). Vier Teams sind zum Aufspüren von Betäubungsmitteln ausgebildet, ein Hund wurde auf Datenspeicher konditioniert („Handyspürhund“). Die Justizhundeteams sind fünf Stammdienststellen zugeordnet, von denen aus sie nach einer konkreten örtlichen Zuständigkeitsverteilung durch den Einsatz in umliegenden Anstalten den Bedarf für den Justizvollzug des Landes abdecken. Der zentral der Justizvollzugsanstalt Heimsheim zugeordnete Datenspeicherspürhund kommt landesweit zum Einsatz.

Die Anzahl der Rauschgiftspürhunde wird als ausreichend erachtet, sodass Planungen, diese zu erhöhen, derzeit nicht bestehen. Zudem wird derzeit der erfolgreiche Einsatz von Ionenscannern, welche insbesondere neue psychoaktive Substanzen identifizieren können, ausgeweitet. Im aktuellen Regierungsentwurf des Haushaltes 2025/2026 sind keine Finanzmittel für die Anschaffung eines weiteren Datenträgerspürhundes enthalten. Der Bedarf wird vom Ministerium der Justiz und für Migration laufend geprüft.

2. *Gibt es Planungen, die vorhandenen, bzw. potenziellen neuen Hunde dual auszubilden, damit diese sowohl auf Rauschgift als auch auf Datenträger konditioniert sind?*
3. *Gibt es konkrete Planungen, das vom Diensthundelehrwart Baden-Württemberg im März 2023 angestoßene Pilotprojekt „Suche nach NpS benetztem Papier mit einem der BtM-Hunde“ zu realisieren (bitte unter Angabe des zeitlichen, finanziellen und personellen Rahmens)?*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ab 2019 erfolgte die Beschaffung von zunächst vier Justizhunden. Die umfangreiche und aufwändige Ausbildung der Hundeführer und der Rauschgiftspürhunde wurde in Kooperation mit der Zollhundeschule Neuendettelsau durchgeführt und konnte im Sommer 2020 erfolgreich abgeschlossen werden. In der Folge wurde ein weiterer Justizhund beschafft, welcher vollzugsintern bis Ende 2020 auf Datenspeicher trainiert wurde.

Von einer zusätzlichen Konditionierung der Rauschgiftspürhunde auf Datenträger, für die kein eingeführtes Ausbildungsprogramm besteht, wurde seinerzeit bewusst abgesehen, um bei der Suche nach Betäubungsmitteln beispielsweise an Besuchern unerwünschte Anzeigen wegen – so gut wie immer zu erwartender – Spuren von Mobiltelefonen zu vermeiden. Dies war seinerzeit auch der Grund für die gesonderte Beschaffung des Datenträgerspürhundes. Hinzu kommt, dass – nach den Erkenntnissen aus einigen anderen Ländern sowohl im Justizvollzug wie auch bei der Polizei – Rauschgift erheblich geruchsintensiver als Metalle oder seltene Erden ist. Somit bestünde die Gefahr, dass dual ausgebildete Hunde zunächst immer den Drogenfund anzeigen. Auch nach Entfernung des Fundes würden mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausreichend Geruchsstoffe am Fundort zurückbleiben, um einen erneuten Fund anzuzeigen. Die Hunde würden dann möglicherweise Drogenfunde anzeigen, obwohl sich diese nicht mehr an der Örtlichkeit befinden, wodurch die Suche nach Datenträgern möglicherweise vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Um Spürverhalten und -qualität der Diensthunde und deren bisher erfolgreichen Einsatz nicht zu gefährden, wurde bisher von einer Doppel-Konditionierung abgesehen. Gleichwohl wird diese Möglichkeit für die Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen, insbesondere gegebenenfalls zum Ende der Einsatzfähigkeit der Diensthunde, um bei begrenztem Risiko diesbezüglich Erkenntnisse zu gewinnen.

Im Ergebnis gilt Entsprechendes auch für die vorgeschlagene ergänzende Konditionierung der Rauschgiftspürhunde auf sog. neue psychoaktive Substanzen (npS). Gegebenenfalls wird – auch nach Austausch mit anderen Ländern sowie der Zollhundeschule – eine Prüfung erfolgen, ob eine entsprechende Konditionierung der Rauschgiftspürhunde durch die Hundeführer zweckmäßig erscheint. Aktuell besteht hierfür indes kein Bedarf, denn das Land setzt im Justizvollzug seit fast drei Jahren erfolgreich ein Analysegerät zur Identifikation von npS und Betäubungsmitteln ein (IONSCAN 600). Nach mehreren Ausweitungen des Projekts kommt dieses derzeit in sechs Anstalten des Landes zum Einsatz. Neben dem Umstand, dass Untersuchungen verdächtiger Proben auch aus Anstalten, die über kein eigenes Analysegerät verfügen, erfolgen, sind die Geräte mobil und können im Bedarfsfall auch andernorts eingesetzt werden. Der Einsatz des Analysegeräts zur Detektion synthetischer Drogen in den Anstalten hat sich dabei nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch länderübergreifend bewährt. Die Schaffung einer Parallelstruktur in der Detektion von npS mit Rauschgiftspürhunden erscheint derzeit nicht zweckmäßig, zumal infolge stets wechselnder Beschaffenheit von npS das Analysegerät erheblich zuverlässiger in der Detektion der npS sein dürfte.

4. *Ist eine Erhöhung des seit Januar 2024 in der „Landessicherheitsvorschrift Diensthundewesen Justiz“ festgesetzten Diensthunde-Pflegegelds von 100 Euro vorgesehen (bitte unter Angabe des zeitlichen Rahmens und der finanziellen Mittel)?*

5. *Wie wird die unterschiedliche finanzielle Aufwandsentschädigung für Zoll-, Polizei- und JV-Hundeführer begründet?*

Zu 4. und 5.:

Rückwirkend zum 1. Juli 2023 wurde die Aufwandsentschädigung für Justizhundeführer von 75 auf 100 Euro monatlich erhöht. Der vorgesehene Zuschuss bei Übernahme von Diensthunden nach deren Ausscheiden aus der dienstlichen Verwendung wurde von 40 auf 50 Euro angehoben. Die Erhöhung erfolgte parallel zu einer entsprechenden Erhöhung bei den Diensthundeführern der baden-württembergischen Polizei, weshalb insoweit eine landeseinheitliche Regelung und Gleichbehandlung der Bediensteten des Innen- und Justizressorts gegeben ist. Zu finanziellen Aufwandsentschädigungen bei Diensthundeführern der in die Bundeszuständigkeit fallenden Zollbehörden liegen keine Erkenntnisse vor.

6. *Gibt es Planungen, den JV-Hundeführern Dienstautos zur Verfügung zu stellen, wie dies auch in anderen Bundesländern üblich ist?*

Zu 6.:

Es gibt keine Planungen, den Hundeführern spezielle Dienstfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Vorgesehen war, für die Stammdienststellen der Diensthundeführer Hundetransportanhänger zu beschaffen, die mit den dortigen Dienst-PKW hätten verwendet werden können. Bei der Beschaffung dieser PKW wurden die Mehrkilometer, die durch die Dienstfahrten der Hundeführer anfallen, berücksichtigt. Die PKW wurden auch mit einer Anhängerkupplung ausgestattet. Aus logistisch-organisatorischen Gründen haben sich die Diensthundeführer indes für eine Benutzung der Privatfahrzeuge unter Erstattung der Reisekosten entschieden.

7. *Gibt es Überlegungen, wie die durch die Reform des Dienstreiserechts entfallene Kilometerpauschale in Höhe von 2 Cent für die Mitnahme des Diensthundes im privaten Pkw der Hundeführer gegebenenfalls kompensiert werden kann (bitte unter Angabe des zeitlichen und finanziellen Rahmens)?*

Zu 7.:

Nachdem der Hundetransport – wie unter 6 dargestellt – neben Privatfahrzeugen grundsätzlich auch unter Verwendung der Dienst-PKWs erfolgen könnte, bedarf es keiner derartigen Regelung. Insbesondere sieht aber auch das neue zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene Landesreisekostengesetz keine Mitnahmeregelungen bzw. -entschädigungen mehr vor, sodass die Gewährung einer Mitnahmeentschädigung – beispielsweise in Analogie zur früheren gesetzlichen Regelung – auf Basis des Reisekostenrechts nicht (mehr) möglich ist.

8. *Gibt es Planungen, den Hundeführern im Justizvollzug eine Zulage in Höhe von 300 Euro zu gewähren, wie diese für Beamte des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug in der Sicherheitsgruppe Justizvollzug in § 18 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZulVOBW) geregelt ist (bitte unter Angabe des zeitlichen und finanziellen Rahmens)?*

Zu 8.:

Es gibt keine Planungen, Diensthundeführerinnen und -führern im Justizvollzug eine Erschwerniszulage nach § 19 EZulVOBW zu gewähren. Eine solche Zulage erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie ärztliches Personal in einem Mobilem Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder beim Technikzentrum Spezialeinheiten – Öffnungstechnik, Beamtinnen und Beamte die als Verdeckte Ermittler tätig sind, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der

Direktion Spezialeinheiten des Polizeipräsidiums Einsatz für Aufgaben des Personenschutzes sowie Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes in der Sicherheitsgruppe Justizvollzug. Die mit diesen Funktionen verbundenen Erschwernisse übersteigen diejenigen der Diensthundeführerinnen und -führer im Justizvollzug.

9. Gibt es Planungen für eine Höherbewertung der Dienstposten Diensthundelehrwart BW und Diensthundeführer (bitte unter Angabe des zeitlichen Rahmens und der Besoldungsgruppe)?

Zu 9.:

Die Dienstposten der Diensthundeführerinnen und -führer sind nach Besoldungsgruppe A10 LBesGBW, der Dienstposten des Diensthundeslehrwartes Baden-Württemberg nach dem Spitzenamt der Besoldungsgruppe A10 mit Zulage LBesGBW bewertet. Eine Höherbewertung der genannten Funktionen ist nicht geplant.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration